

## **Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (GV. NRW. 1994 S. 666) i. V. m. §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) (GV. NRW. 1969 S.712), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in der Sitzung vom 29.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Dormagen betreibt zur vorübergehenden Unterbringung

1. von Aussiedlerinnen/Aussiedlern, Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und Zuwanderinnen/Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) vom 28.02.2003, GV. NRW. S. 95),
2. von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003, GV. NRW. S. 93) und
3. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten.
4. von Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden/Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980, GV. NRW. S. 528)

(in der jeweils geltenden Fassung)

Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte, nachfolgend beides Unterkünfte genannt, als öffentliche Einrichtung.

Als Unterkünfte zählen auch Wohnungen, Gebäude und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die die Stadt Dormagen für die Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerberinnen/Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen anmietet und einsetzt.

### **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die den Personengruppen nach § 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit, insbesondere obdachloser ortsansässiger Personen sowie der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Nutzung der Unterkunft.

- (3) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie bzw. er ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft sowie auf Einzelunterbringung oder Unterbringung im Familienverband besteht nicht. Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, die Unterkunft als seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nutzen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Rechte und Pflichten des Benutzers/der Benutzerin ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- und Benutzungsordnung. Mit der Einweisungsverfügung wird dem Benutzer/der Benutzerin eine Ausfertigung der Haus- und Benutzungsordnung ausgehändigt.
- (5) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Zurückgelassene Habe wird als herrenlose Sache gem. den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandelt. Die Einverständniserklärung hierzu wird vor der Einweisung abgegeben.

#### **§ 4 Zutritt zu den Einrichtungen**

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume – auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten – zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann die Stadt Dormagen bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

#### **§ 5 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Stadt Dormagen erhebt für die Benutzung der Unterkünfte monatliche Benutzungsgebühren (inkl. aller Nebenkosten) in Höhe von
- **43,60 €** pro Person/Monat/qm-zugewiesener Wohnfläche für Unterkünfte der Qualität A (Wohnungen/Zimmer mit (direkt) angeschlossenen oder angebundenen Sanitäreinrichtungen und Küchen/Kochgelegenheiten) und
  - **13,90 €** pro Person/Monat/qm-zugewiesener Wohnfläche für Unterkünfte der Qualität B (Zimmer in Sammelunterkünften mit separaten Sanitäreinrichtungen und gegebenenfalls Kochgelegenheiten).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

Als zugewiesene Wohnfläche nach dieser Satzung gilt die qm-Zahl der jeweils zugewiesenen Anteile an einem Zimmer (ohne Küchen, Wohnräume, Bäder, Gemeinschaftsflächen).

Abweichend von den vorgenannten Benutzungsgebühren wird für angemietete Übergangswohnungen eine Benutzungsgebühr in Höhe der im Rahmen des Mietverhältnisses zwischen der Eigentümerin/dem Eigentümer und der Stadt Dormagen festgelegten qm-Miete erhoben.

Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Asylbewerberinnen/Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung.
- (3) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats die anteilige Benutzungsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden zusammen als ein Nutzungstag berechnet.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

Schuldner/Schuldnerin der Benutzungsgebühr ist der-/diejenige, dem/ der eine Unterkunft zugewiesen ist.

Der Schuldner/die Schuldnerin, die den Wohnraum mitnutzenden Ehegatten/innen, Partner/in in einer eheähnlichen Gemeinschaft und/oder volljährige Kinder haften für die Gebührenforderung als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Obdachlosenunterkünften der Stadt Dormagen mit Gebührenordnung vom 06.07.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 06.07.2017

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

Erik Lierenfeld